

NewsAlert

Steuerrecht

September 2012

Internationales Steuerrecht

FATCA¹-Musterabkommen zwischen USA und den G5-Staaten vom 26. Juli 2012

Überblick über das Musterabkommen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 26. Juli 2012 bekannt gegeben, dass Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien (G5-Staaten) und die USA infolge der am 8. Februar 2012 veröffentlichten gemeinsamen Erklärung über den Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein [Musterabkommen](#) erarbeitet haben.

Hierdurch werden die von den USA mit FATCA verfolgten Ziele auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt. Im Gegenzug verpflichten sich die USA, den Partnerstaaten steuerlich relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Musterabkommen soll als Grundlage für entsprechende bilaterale Vereinbarungen dienen und hat folgenden Inhalt:

- Die G5-Staaten verpflichten sich jeweils, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten die Informationen über für US-Kunden geführte Konten zu erheben und der US-Behörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung zu stellen.
- Die USA verpflichten sich im Gegenzug, dem jeweiligen Vertragspartner Informationen über Zins- und Dividendeneinkünfte zur Verfügung zu stellen, die die US-Steuerbehörde von US-Finanzinstituten erhebt.
- Die USA verpflichten sich, alle Finanzinstitute des jeweiligen Vertragspartners von der Pflicht auszunehmen, mit der US-Steuerbehörde Vereinbarungen abschließen zu müssen, um in den USA Quellensteuereinbehalte unter FATCA zu vermeiden.

Die G5-Staaten und die USA sind zuversichtlich, dass auch andere Staaten diesem Ansatz folgen und so die Kooperation zwischen den Staaten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung verbessert und intensiviert werden kann. In diesem Zusammenhang werden die G5-Staaten und die USA in Zusammenarbeit mit anderen Partnerländern, der OECD und ggf. der EU gemeinsame standardisierte Melde- und Sorgfaltspflichten erarbeiten, um so den Übergang zu einem globaleren System zu fördern, das die Steuerhinterziehung so effizient wie möglich bekämpft und den Vollzugsaufwand so gering wie möglich hält. Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Schweiz und die USA am 21. Juni 2012 eine gemeinsame Erklärung zur Umsetzung von FATCA veröffentlicht haben, wonach, basierend auf einem für die Schweiz, Japan und die USA entwickelten Muster, der Informationsaustausch direkt zwischen den Finanzinstituten und dem IRS erfolgen soll, statt im Wege einer zentralen Erfassung durch die beteiligten Staaten.



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

herzlich willkommen zu unserem
Steuerrecht Newsalert.

Wir wünschen Ihnen eine informative
Lektüre. Für weitergehende
Informationen stehen wir Ihnen jederzeit
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Steuerrecht
von White & Case

Ansprechpartner

Dr. Andreas Knebel

Tel.: + 49 69 29994 1330
aknebel@whitecase.com

Dr. Dirk Eisolt

Tel.: +49 30 880911 914
deisolt@whitecase.com

Dr. Günter Kahlert

Tel.: +49 40 35005 281
gkahlert@whitecase.com

Dr. Michael Kunze, LL.M.

Tel.: + 49 89 206043 605
mkunze@whitecase.com

Ansprechpartner FATCA

Alexander Born

Tel.: + 49 69 29994 1330
aborn@whitecase.com

¹ FATCA steht für "Foreign Account Tax Compliance Act" und wurde am 18.03.2010 in den USA im Rahmen des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" (Hire Act) in Kraft gesetzt.

Das Musterabkommen zwischen den G5-Staaten und den USA regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Identifikations- und Meldepflichten der Finanzinstitute und ist daher insbesondere für depotführende Stellen interessant. Welche Institute von diesen Pflichten ausgenommen werden (deemed-compliant) bzw. welche Institute und Produkte vom Anwendungsbereich generell ausgenommen werden (Exempt Beneficial Owners und Exempt Products), ist allerdings nicht Gegenstand dieser Vereinbarung (siehe dazu im Einzelnen unten „Einzelregelungen des Musterabkommens“). Dies soll in einem Annex II geregelt werden, über den die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen worden sind.

Hintergrund der FATCA-Regelungen

FATCA und die US-Ausführungsbestimmungen (Proposed Regulations) sehen grundsätzlich vor, dass Finanzinstitute mit dem IRS einen privatrechtlichen Vertrag abschließen müssen, um Strafsteuern auf US-Erträge zu vermeiden. In einer gemeinsamen Erklärung hatten allerdings mehrere Staaten (darunter Deutschland) ihre Absicht erklärt, das Thema FATCA mittels zwischenstaatlicher Abkommen mit den USA aufzugreifen. Institute, die die Voraussetzungen des bilateralen Abkommens ihres Ansässigkeitsstaats mit den USA erfüllen, müssen danach keinen Vertrag mit den USA abschließen. Das bilaterale Abkommen wird gemeinsam mit einem deutschen Umsetzungsgesetz für die deutschen Finanzinstitute die einzelnen Pflichten nach FATCA festlegen. Danach werden die Finanzinstitute im Hoheitsgebiet des jeweiligen Partnerlandes verpflichtet, die erforderlichen Informationen über Konten zu erheben und an die Behörden ihres Heimatstaates weiterzugeben. Diese leiten die übermittelten Informationen automatisch an die USA weiter. Dafür wird der Abzug der FATCA-Strafsteuer bei Zahlungen an im jeweiligen Partnerstaat ansässige teilnehmende Institute oder deemed-compliant Foreign Financial Institutions (FFIs) entfallen. Zudem sind die Institute nicht mehr verpflichtet, das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers (recalcitrant) zu schließen und bei durchgeleiteten Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber einen Abzug vorzunehmen.

Einzelregelungen des Musterabkommens

Artikel 1 (Definitionen)

- Die FATCA-Meldepflichten sollen mit anderen steuerlichen Meldepflichten („1099-Reporting unter dem Qualified Intermediary Regime, QI) koordiniert werden. Damit bleibt vorerst ungeklärt, wie der nicht-US-Personen betreffende Teil des QI-Regimes fortgeführt werden soll.
- Zweigstellen (Branches) von Instituten im FATCA-Partnerland (sog. FATCA Partner Financial Institutions), die außerhalb des FATCA-Partnerlandes liegen, gelten nicht als FATCA Partner Financial Institutions. Dies stellt Institute vor die Herausforderung, innerhalb der Gruppe unterschiedliche Systeme zu implementieren. Zweigstellen außerhalb des

Partnerlandes müssen danach aller Voraussicht nach ein FFI-Agreement mit dem IRS abschließen und FATCA direkt – also ohne die im Musterabkommen vorgesehenen Erleichterungen bzgl. Strafsteuerabzug und Kontenkündigung – umsetzen.

Artikel 2 (Verpflichtung zur Erhebung und zum Austausch von Informationen hinsichtlich zu meldender Konten)

- In Artikel 2 Nr. 2a) werden die von den FATCA-Partnerländern zu erhebenden und auszutauschenden Daten sowohl allgemein als auch mit Blick auf die einzelnen Kontotypen (Einlagenkonto, Depot, andere Konten) spezifiziert. Dies betrifft neben den grundsätzlich zu erhebenden Stammdaten und Kontoständen bei Depots auch Verkaufserlöse, Zinserträge und Dividenden. Die korrespondierenden Pflichten der USA im Rahmen der Gegenseitigkeit (Artikel 2 Nr. 2b) beziehen sich neben einigen Stammdaten lediglich auf Zinserträge, Dividenden und gewisse andere US-quellenbasierte Einkünfte.

Artikel 3 (Zeit und Art des Informationsaustauschs)

- Nationale Grundsätze zu Steuermeldungen sollen die Art und Weise des FATCA-Reportings bestimmen. Allerdings können die nationalen Meldeprinzipien nur insoweit greifen, als der nach FATCA erforderliche Datensatz vollständig gemeldet wird.
- Für die Meldejahre 2013 und 2014 sollen nur die allgemein bei allen Kontoarten erhobenen Daten gemeldet werden. Erst ab 2015 gelten die erweiterten Meldesätze bezogen auf die Spezifika verschiedener Kontenarten. Darüber hinaus bestehen weitere Abstufungen beim Meldeumfang bis 2016.
- Die Steuerbehörden der FATCA-Partnerländer werden eine Vereinbarung mit den USA über den automatischen Datenaustausch abschließen. Dabei wird auch hervorgehoben, dass die Zweckbestimmung der Daten zu wahren ist.

Artikel 4 (FATCA-Anwendung auf FATCA Partner Financial Institutions)

- Behandlung von meldenden FATCA Partner Financial Institutions: Vorbehaltlich der Einhaltung der Identifizierungs-, Melde- und Registrierungs- sowie potentieller QI-Pflichten wird jedes Institut als im Einklang mit §1471 IRC stehend angesehen.
- Für diese Institute besteht keine Pflicht zum Strafsteuerabzug oder zur Kontokündigung bzgl. unkooperativen („recalcitrant“) Kontoinhabern. Voraussetzung ist allerdings, dass bzgl. dieser Kontoinhaber die Stammdaten nach Artikel 2 a) einschließlich Kontostand übermittelt werden. Durch die Rückausnahme soll sichergestellt werden, dass auch bzgl. der nicht-kooperativen Kontoinhaber die wesentlichen Daten gemeldet werden. Das ist mit Blick auf die Zielrichtung des Gesetzes verständlich, schließt aber faktisch das Bestehen von „Recalcitrants“ aus.
- Sonderregelungen bestehen für bestimmte Altersvorsorgepläne.
- Die Erleichterungen für kooperativ-geltenden FFIs werden auch unter der Mustervereinbarung grundsätzlich dem anerkannt.

- Sonderregelungen für verbundene Nicht-teilnehmende FFIs: Ist eine FATCA Partner Financial Institution mit einem Unternehmen oder in einer Zweigstelle im Ausland verbunden, das oder die aus rechtlichen Gründen in seinem Sitzland als nicht-teilnehmendes FFI gilt, behält die FATCA Partner Financial Institution ihren Status unter der zwischenstaatlichen Vereinbarung bzw. als deemed-compliant, wenn sie das verbundene Unternehmen mit Blick auf Strafsteuerabzug und Meldepflichten als Nicht-teilnehmendes FFI behandelt und das betreffende Unternehmen seinen Status als Nicht-teilnehmendes FFI gegenüber den Withholding Agents bekannt gibt. Weiter muss das verbundene Unternehmen die nach nationalem Recht erlaubten Daten melden. Schließlich darf das verbundene Unternehmen nicht speziell Konten für US-Bürger anbieten, die nicht in dem Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ansässig sind. Die Regelung stellt hohe Anforderungen an den Erhalt des vorteilhaften Status im Partnerland bzw. als deemed-compliant. Sollte es tatsächlich ein „Non-participating FFI“ in der Gruppe geben, stellt dies auch unter dem Partnerabkommen ein echtes Compliance-Risiko dar.

Artikel 5 (Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Anforderungen und Durchsetzung)

- Geringfügige und administrative Fehler bei den Meldungen einer FATCA Partner Financial Institution sollen in einem innerbehördlichen Verfahren zwischen den Behörden der Partnerländer adressiert und behoben werden.
- Bei dauerhaften signifikanten Regelverstößen einer FATCA Partner Financial Institution wird der IRS dieses Unternehmen als Nicht-teilnehmendes FFI behandeln und auf einer Liste bekannt geben.
- FATCA-Pflichten dürfen grundsätzlich an Dritte ausgelagert werden, die Verantwortung verbleibt beim Outsourcer.
- Schließlich sollen Regelungen zur Verhinderung der Umgehung von FATCA-Pflichten erlassen werden.

Artikel 6 (Gegenseitige Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung der Effizienz des Informationsaustauschs)

- Ziel im Rahmen der Gegenseitigkeit ist es, den Informationsaustausch stetig zu verbessern und im Niveau anzugleichen.
- Es sollen Alternativen zu den sog. Passthru Payments und der Strafbesteuerung entwickelt werden, mit welchen die damit verfolgten Ziele leichter erreicht werden können. Die Mittel des FATCA, FFIs, weltweit zur Einhaltung der Anforderungen zu motivieren, sind auch unter dem Musterabkommen noch nicht obsolet geworden. Ob man dies mit anderen Mitteln als einer weitreichenden Durchsetzung des FATCA mittels zwischenstaatlicher Vereinbarung oder direktem FFI-Agreement erreichen kann, ist fraglich, soll aber expliziter Gegenstand der gemeinsamen Überlegungen sein.

- Die OECD soll ein an das Musterabkommen angelehntes Modell zur weitreichenden Verbesserung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung entwickeln.

Artikel 7 (Vertragslaufzeit)

- Das Abkommen soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten und periodisch angepasst werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Musterabkommens wird endgültig klar, dass FATCA Realität wird. Teilnehmende Finanzinstitute müssen sich daher auf die erforderlichen Identifikations- und Meldepflichten und Sonderregelungen für Konzerngesellschaften etc. einstellen.

In eigener Sache

Veranstaltungen

- **“Business Unlimited – Update on European Customs Law – Protect your Interests”**

20.09.2012, 10:00-14:00 Uhr (Workshop + Lunch)

White & Case has gained much experience on trends and developments in this area, typical issues that may arise in relation to the customs authorities and how they can be addressed by companies. We would be pleased to share this expertise with selected clients in the form of a seminar in cooperation with some of our customs experts from Brussels, Jacquelyn MacLennan and Fabienne Vermeeren.

Anmeldung: events@whitecase.com

- **Tax2Go – Aktuelles zum Unternehmensteuerrecht**

31.10.2012, 08:30 Uhr (Business-Frühstück), Maximilianstraße 35, 80539 München

Thema: Jahressteuergesetz 2013 (vorauss.)

Referenten:

- Dr. Michael Kunze, LL.M., Rechtsanwalt, White & Case LLP
- Dr. Thomas Eisgruber, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Anmeldung: events@whitecase.com

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Tel.: + 49 30 880911 0
Fax: + 49 30 880911 297
berlin@whitecase.com

Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: + 49 69 29994 0
Fax: + 49 69 29994 1444
frankfurt@whitecase.com

Hamburg

Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Tel.: + 49 40 35005 0
Fax: + 49 40 35005 111
hamburg@whitecase.com

München

Maximilianstraße 35
80539 München
Tel.: + 49 89 206043 500
Fax: + 49 89 206043 510
muenchen@whitecase.com

Der Steuerrecht Newsalert ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Steuerrecht Newsalert kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, einer im US-Staat New York registrierten Limited Liability Partnership, White & Case LLP, einer nach englischem Recht eingetragenen Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören ebenfalls der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.